

Empfehlungen
der Ausschüsse

a) bis d) EG - ln - VP
e) EG - ln - U - VP
f) und g) EG - ln - VP

zu Punkt der 649. Sitzung des Bundesrates am 27. November 1992

- a) Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über Massen und Abmessungen von zweirädrigen oder dreirädrigen Kraftfahrzeugen
KOM(92) 330 endg.; Ratsdok. 8966/92
Drucksache: 713/92
- b) Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über die Kennzeichnung der Betätigungseinrichtungen, Kontrolleuchten und Anzeiger von zweirädrigen oder dreirädrigen Kraftfahrzeugen
KOM(92) 331 endg.; Ratsdok. 8967/92
Drucksache: 714/92
- c) Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über den Ständer von zweirädrigen Kraftfahrzeugen
KOM(92) 333 endg.; Ratsdok. 8969/92
Drucksache: 715/92
- d) Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über die Sicherungseinrichtung gegen unbefugte Benutzung von zweirädrigen oder dreirädrigen Kraftfahrzeugen
KOM(92) 334 endg.; Ratsdok. 8970/92
Drucksache: 716/92
- e) Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über vorgeschriebene Angaben an zweirädrigen oder dreirädrigen Kraftfahrzeugen
KOM(92) 336 endg.; Ratsdok. 8972/92
Drucksache: 717/92

Ausgeliefert am 17. NOV. 1992

- f) Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über die Halteeinrichtung für Beifahrer von zweirädrigen Kraftfahrzeugen
KOM(92) 337 endg.; Ratsdok. 8973/92
Drucksache: 718/92
- g) Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über die Anbringungsstelle des amtlichen Kennzeichens an der Rückseite von zweirädrigen oder dreirädrigen Kraftfahrzeugen
KOM(92) 335 endg.; Ratsdok. 8971/92
Drucksache: 732/92

A

Der federführende Ausschuß für Fragen der Europäischen Gemeinschaften und der Ausschuß für Verkehr und Post empfehlen dem Bundesrat, zu den Vorlagen wie folgt Stellung zu nehmen:

1. Der Bundesrat unterstützt das Anliegen, die Rechtsvorschriften für Betriebsgenehmigung und deren technische Voraussetzungen für zwei- oder dreirädrige Kraftfahrzeuge zu harmonisieren.

Der Bundesrat ist jedoch der Auffassung, daß - wie in ähnlichen Fällen - auch hier die Mitwirkungsbefugnisse der Mitgliedstaaten bei der Anpassung der Richtlinien an den technischen Fortschritt besser durch einen Regelungsausschuß gewahrt sind. Die Bundesregierung wird daher gebeten, im Verlauf der weiteren Beratungen auf die Einsetzung und das Verfahren des Regelungsausschusses hinzuwirken.

Zum Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über die Anbringungsstelle des amtlichen Kennzeichens an der Rückseite von zweirädrigen oder dreirädrigen Kraftfahrzeugen (BR-Drucksache 732/92) sollte nach Auffassung des Bundesrates geprüft werden, ob die unter Nr. 1.2 des Anhangs für Krafträder und Dreiradfahrzeuge aufgeführten Abmessungen der Anbringungsstelle für das amtliche Kennzeichen ausreichen, um das jeweils größte und kleinste in den Mitgliedstaaten verwendete Kraftradkennzeichen aufzunehmen.

B

2. Der Ausschuß für Innere Angelegenheiten (zu allen Vorlagen) und der Ausschuß für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (zur Vorlage unter Buchstabe e)) empfehlen dem Bundesrat, von den Vorlagen Kenntnis zu nehmen.